Entscheidungsdiagramm für das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser

Gesammeltes Niederschlagswasser
welches nicht nachteilig verändert oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist

- von befestigten Fläche < 1.000m² pro Einleitungsstelle
- von Flächen, auf denen kein regelmäßiger Umschlag bzw. Lagerung, Ablagerung oder Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen statt findet (ausgenommen Kleingebinde bis 20Liter)
- von Kreis- und Gemeindestraßen mit bis zu zwei Fahrstreifen
- von Straßen(-flächen) ohne Planfeststellungsverfahren

Versickerung möglich?

nein

ja

ja

Versickerung gemäß NWFreiV und TRENGW außerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Altlasten und Altlastenverdachtsflächen?
(siehe Hinweise)

nein

ja

Erlaubnisfreie Versickerung

Flächenhafte Versickerung über geeigneten Oberboden oder Mulden möglich?

ja

nein

Flächenhafte Versickerung (oberirdisch):

Auswahl Sickeranlage gemäß TRENGW Anhang Tab. 1

Unterirdische Versickerung :

Auswahl Vorreinigung gemäß TRENGW Anhang Tab. 2

Erlaubnisfreie Versickerung

nein

Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung

Entwässerungsplanung
Arbeitsgrundlagen, z.B.:
- **DWA-M 153** „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
- **DWA-A 138** „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“
- **weitere DWA-Arbeits- und Merkblätter (u.a. A 117, A 118, A 128, A 166, M 178**
- **RAS-EW** „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung“

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei Kreisverwaltungsbehörde (KVB)

Begutachtung durch Wasserwirtschaftsamt

Wasserrechtlicher Bescheid für Einleitung oder Versickerung durch KVB

nein

Einleitung in oberirdisches Gewässer

Einleitung gemäß TRENOG außerhalb der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen, Quellen und deren unmittelbarer Umgebung?

ja

Erlaubnisfreie Einleitung als Gemeingebrauch
(Art. 18 Nr.2 BayWG)

- Einleitung von höchstens 5.000m² befestigter Fläche innerhalb 1.000m Gewässer-/Uferabschnitt
- Einleitung von Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen nur nach Vorreinigung über:
  - 30cm bewachsenen Oberboden oder
  - Behandlungsanlage mit Bauartzulassung
- Einleitung von Verkehrsflächen nur in bestimmte Gewässer (siehe Nrn. 4.6 und 4.7 der TRENOG)

Erlaubnisfreie Einleitung

Hinweise:

Die Änderungen des WHG und BayWG zum 01.03.2010 sind im Schema berücksichtigt.

Die erlaubnisfreie Versickerung kann gemäß §46 i.V.m. §23 WHG zukünftig durch eine Rechtsverordnung des Bundes geregelt werden. Bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung gilt in Bayern die NWFreiV mit den TRENGW.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen liegt beim Bauherrn.

Das Schema enthält nicht alle Randbedingungen der zitierten bzw. einschlägigen Vorschriften. Im Einzelfall empfiehlt sich immer der Abgleich mit den Regelwerken.

weitere nützliche Informationen hierzu unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_rechtliche_aspekte/index.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 66 „Siedlungsentwässerung“

Erläuterung:

NWFreiV Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, vom 1. Januar 2000 mit Änderung vom 1.10.2008

TRENGW Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, Bekanntmachung vom 17.12.2008

TRENOG Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, Bekanntmachung vom 17.12.2008

DWA – Merk und –Arbeitsblätter erhältlich bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. unter: http://www.dwa.de